

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Rötweiler-Nockenthal

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 16.01.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: Sportheim im Ortsteil Rötweiler

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass mit Einladung vom 02.01.2019 (Anlage) form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat Rötweiler-Nockenthal beschlussfähig ist.

Es wurde folgende Tagesordnung beraten:

- 1 Ausbau der Straßen Bergweg und Neuweg, Zustimmung zur Entwurfsplanung
Vorlage: 26/062/2018
- 2 Neufassung der Ausbaubeitragsatzung (Einzelabrechnung)
Vorlage: 26/055/2018
- 3 Ausbau der Verkehrsanlage "Bergweg"
- 3.1 Ausbau der Verkehrsanlage "Bergweg";
a) Festsetzung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand
Vorlage: 26/067/2019
- 3.2 Ausbau der Verkehrsanlage "Bergweg";
b) Ermächtigung zur Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge
Vorlage: 26/058/2018
- 3.3 Straßenausbau "Bergweg";
c) Erhebung der Vorausleistung in mehreren Raten
Vorlage: 26/063/2018
- 4 Ausbau der Verkehrsanlage "Neuweg"
- 4.1 Ausbau der Verkehrsanlage "Neuweg";
a) Festsetzung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand
Vorlage: 26/066/2019
- 4.2 Ausbau der Verkehrsanlage "Neuweg";
b) Ermächtigung zur Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge
Vorlage: 26/057/2018
- 4.3 Straßenausbau "Neuweg";
c) Erhebung der Vorausleistung in mehreren Raten
Vorlage: 26/064/2018

- 5** Widmung von Straßen in der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal
- 5.1** a) "Bergweg"
Vorlage: 26/065/2018/1
- 5.2** b) "Neuweg"
Vorlage: 26/065/2018
- 6** Einwohner-/und Anliegerfragestunde
- 7** Mitteilungen und Anfragen

Anwesend:

Ortsbürgermeister/-in
Hans-Dieter Kappler

1. Beigeordnete/r
Heiko Weisner

Beigeordnete/r
Egon Bender

von der Verwaltung
Jürgen Jahn
Thorsten Gnad
Thorsten Kretsch
Olaf Pauli

Gäste
Kersten Petry

Ratsmitglied
Wolfgang Alt
Georg Cullmann
Reiner Dalheimer
Alfred Mörstedt
Hans-Peter Pech
Karl-Ernst Weisner

Abwesend:

**zu 1 Ausbau der Straßen Bergweg und Neuweg, Zustimmung zur Entwurfsplanung
Vorlage: 26/062/2018**

Sachverhalt:

Der Ausbau der Straßen Bergweg und Neuweg ist im Jahr 2019 vorgesehen. Die vorbereitenden Planungen sind abgeschlossen und die Entwurfsplanung wurde durch das beauftragte Ingenieurbüro Petry erstellt. Die Kostenermittlung ergibt Baukosten in Höhe von rund 414.000 € brutto für den Bergweg und 164.000 € brutto für den Neuweg inkl. der Baunebenkosten für Planung, Vermessung etc.

Die Entwurfsplanung wird dem Gemeinderat vorgestellt.

Bergweg

Beginnend am Ausbauanfang an der B 41 bis zum Anwesen Hs-Nr. 3 soll rechtseitig ein Gehweg mit einer Breite von ca. 1,25 m hergestellt werden. Die Straßenbreite beträgt in diesem Bereich ca. 4,65 m. Im weiteren Verlauf bis zum Ausbauende wird kein Gehweg hergestellt. Die Fahrbahnbreite beträgt in diesem Bereich rund 4,25 m. Ab dem Einmündungsbereich Neuweg wird linksseitig ein Hochbordstein als Fahrbahnbegrenzung eingebaut. Rechtsseitig werden die bestehenden Einfahrten und Zugänge an die neue Fahrbahn angeglichen.

Neuweg

Durch die bestehende Bebauung linksseitig und den anstehenden Hang rechtsseitig ist die Herstellung eines Gehweges nicht sinnvoll. Auch handelt es sich beim Neuweg um eine reine Anliegerstraße ohne nennenswerten Durchgangsverkehr. Die neue Straßenbreite variiert zwischen 3,40 m und 4,00 m.

In beiden Straßen wird die Straßenbeleuchtung optimiert und erneuert. Der neue Fahrbahnaufbau beider Straßen wird 55 cm betragen. Dieser besteht aus 14 cm Asphalt und 41 cm Schottertrag- bzw. Frostschuttschicht.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Entwurfsplanung Stand 16.01.2019 wird zugestimmt. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt die öffentliche Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: OB Hans-Dieter Kappler		

**zu 2 Neufassung der Ausbaubeitragssatzung (Einzelabrechnung)
Vorlage: 26/055/2018**

Sachverhalt:

Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden, § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG). Daher ist der Erlass einer Ausbaubeitragssatzung zwingend erforderlich. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Satzung orientiert sich an dem vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) herausgegebenen Muster.

Die zurzeit gültige Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde ist nicht mehr auf dem aktuellen Rechtsstand. Seit Erlass der derzeitigen Satzung im März 2004 wurde das Satzungsmuster des GStB mehrfach, zuletzt im Oktober 2012, überarbeitet. Um eine möglichst rechtssichere Beitragsveranlagung zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung eine Neufassung vor. Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf wurde im Einzelnen erläutert.

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat die im Entwurf vorliegende „Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal“ als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	9	Dagegen:	0	Enthaltung:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		0			

zu 3 Ausbau der Verkehrsanlage "Bergweg"

**zu 3.1 Ausbau der Verkehrsanlage "Bergweg";
a) Festsetzung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand
Vorlage: 26/067/2019**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal plant den Ausbau der Verkehrsanlage „Bergweg“. Zur Mitfinanzierung des Gemeindeanteils wurde ein Antrag auf Zuschuss aus Mitteln des I-Stocks gestellt, der mit Bescheid vom 08. Juni 2018 bewilligt wurde. Mit der Ausbaumaßnahme soll voraussichtlich im Frühjahr 2019 begonnen werden.

Nach dem vorliegenden Bauprogramm (Entwurfsplanung) handelt es sich bei dieser Baumaßnahme um eine beitragsfähige Erneuerungsmaßnahme i. S. v. § 1 Abs. 2 der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeiträge Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 in Verbindung mit § 5 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem

Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Der Gemeindeanteil ergibt sich demnach aus dem Verhältnis von Anlieger- zu Durchgangsverkehr. Bei der Abgrenzung, ob und inwieweit Anliegerverkehr, innerörtlicher Verkehr oder Durchgangsverkehr stattfindet, ist grundsätzlich von der Funktion der Straße im Gesamtverkehrsnetz der Ortsgemeinde auszugehen.

Die Verkehrsanlage „Bergweg“ ist eine Anliegerstraße ohne überörtliche Verkehrsfunktion, die in der Ortsmitte unmittelbar von der Bundesstraße 41 („Saarstraße“) abzweigt und sich dann im weiteren Straßenverlauf als Feldwirtschaftsweg in den Außenbereich fortsetzt. Von ihr zweigt die Gemeindestraße „Neuweg“ ab. Zudem ist sie die einzige Verkehrsverbindung zum im Außenbereich gelegenen Sportplatzgelände. Dennoch resultiert die Verkehrsbelastung im Wesentlichen aus dem Ziel- und Quellverkehr der Anliegergrundstücke. An öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde befinden sich der Edelsteinplatz und das (ehemalige) Feuerwehrgerätehaus als Anliegergrundstücke im „Bergweg“. Aufgrund der (bestehenden und geplanten) Straßenregelbreite gestattet der Verkehrsraum bei verminderter Geschwindigkeit den Begegnungsverkehr PKW / LKW.

Da die auszubauende Verkehrsanlage von der Ortsdurchfahrt der B 41 abzweigt, ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 ABS zu beachten, dass für die Teileinrichtungen „Fahrbahn/Straßenentwässerung“ einerseits und die Teileinrichtungen „Gehweg/Straßenbeleuchtung“ andererseits getrennte Gemeindeanteile festzusetzen sind; wobei eine Differenzierung der Höhe nach nicht erforderlich ist. § 7 Abs. 1 der ABS sieht vor, dass für Grundstücke die zu zwei gleichartigen Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können die Grundstücksfläche nur mit 50 v. H. angesetzt wird. Dies gilt jedoch nur, soweit beide Verkehrsanlagen in der Baulast der Ortsgemeinde stehen. Ist dies nicht der Fall, wird die Vergünstigung nur für die in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt, § 7 Abs. 1 S. 2 ABS.

Entsprechend ist für das betroffene Eckgrundstück Flur 2, Flurstück 107/4 (Edelsteinplatz) die Vergünstigung nur für die Teileinrichtungen „Gehweg/Straßenbeleuchtung“ zu gewähren.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 (AZ: 6 A 11220/05.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz grundlegende Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im Straßenausbaubeitragsrecht getroffen. Nach Auffassung des OVG ist der Gemeindeanteil wie folgt festzusetzen:

- A) 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- B) 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- C) 55 - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- D) 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Beschluss zur Höhe des Gemeindeanteils ist gerichtlich voll überprüfbar. Bei der Festlegung steht der Ortsgemeinde aber ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu. Daraus folgt, dass die Beitragsbescheide erst dann rechtswidrig wären, wenn der vom Gericht festgestellte gemeindliche Anteil um mehr als die genannten 5 % von der Festlegung durch den Ortsgemeinderat abweicht.

Aufgrund der Bedeutung und Funktion im Gesamtverkehrsnetz der Ortsgemeinde wird vorgeschlagen bei der Verkehrsanlage „Bergweg“ für die Teileinrichtungen „**Fahrbahn/Straßenentwässerung**“ von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen und den gemeindlichen Anteil **im Bereich der o. g. Fallgruppe B** festzusetzen. Unter Berücksichtigung und Abwägung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums erscheint ein **Gemeindeanteil von 40 % vertretbar**, ohne dass die Ortsgemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge in rechtlich zulässiger Höhe verstoßen würde.

Auch bei den Teileinrichtungen "**Gehweg/Straßenbeleuchtung**" ist für die hierüber stattfindenden Verkehrsströme von einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen. Daher wird vorgeschlagen den Gemeindeanteil ebenfalls **im Bereich der o. g. Fallgruppe B** festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Anteil der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bergweg“ für die **Teileinrichtungen „Fahrbahn/Straßenentwässerung“** wird auf **40 v. H.** festgesetzt.

Der Anteil der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bergweg“ für die **Teileinrichtungen „Gehweg/Straßenbeleuchtung“** wird auf **40 v. H.** festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: OB Hans-Dieter Kappler		

**zu 3.2 Ausbau der Verkehrsanlage "Bergweg";
b) Ermächtigung zur Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge
Vorlage: 26/058/2018**

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal steht der Ausbau (Erneuerung) der Gemeindestraße „Bergweg“ an.

Da die Ortsgemeinde finanziell nicht in der Lage ist die auf die Beitragspflichtigen umzulegenden Investitionskosten vorzufinanzieren, muss sie von der Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen gemäß § 9 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung Gebrauch machen, wonach ab Beginn einer Ausbaumaßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages von den Beitragspflichtigen erhoben werden können.

Der Ortsgemeinderat hat die Verbandsgemeindeverwaltung durch Beschluss hierzu zu ermächtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld wird ermächtigt, ab Baubeginn der Ausbaumaßnahme Vorausleistungen in Höhe von 100 v. H. der voraussichtlich entstehenden Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bergweg“ zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: OB Hans-Dieter Kappler		

**zu 3.3 Straßenausbau "Bergweg";
c) Erhebung der Vorausleistung in mehreren Raten
Vorlage: 26/063/2018**

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal steht der Ausbau (Erneuerung) der Gemeindestraße „Bergweg“ an.

Sofern der Ortsgemeinderat unter TOP 3.2 die Ermächtigung zur Vorausleistungserhebung erteilt hat, kann er beschließen diese in mehreren Raten zu erheben, § 9 Abs. 2 der Ausbaubeitragsatzung. Die Entscheidung über die generelle Einräumung, die Anzahl der Raten und die Fälligkeitstermine steht im Ermessen der Ortsgemeinde. Die erste Fälligkeit kann jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides liegen (§ 12 Abs. 1 der Ausbaubeitragsatzung).

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt von der Möglichkeit der Einräumung von Ratenzahlungen Gebrauch zu machen und schlägt vor die Vorausleistungen in insgesamt sechs Raten mit folgenden Fälligkeiten zu erheben:

1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des VL-Bescheides: 1/6 der festgesetzten VL
2. Rate drei Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: 1/6 der festgesetzten VL
3. Rate sechs Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: 1/6 der festgesetzten VL
4. Rate neun Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: 1/6 der festgesetzten VL
5. Rate zwölf Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: 1/6 der festgesetzten VL
6. Rate fünfzehn Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: 1/6 der festgesetzten VL

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vorausleistung gemäß § 9 Abs. 2 der Ausbaubeitragsatzung für den Ausbau der Verkehrsanlage „Bergweg“ in sechs Raten zu den o. g. Fälligkeitsterminen zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		OB Hans-Dieter Kappler

zu 4 **Ausbau der Verkehrsanlage "Neuweg"**

zu 4.1 **Ausbau der Verkehrsanlage "Neuweg";**

a) Festsetzung des Gemeindeanteils am beitragsfähigen Aufwand

Vorlage: 26/066/2019

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal plant den Ausbau der Verkehrsanlage „Neuweg“. Zur Mitfinanzierung des Gemeindeanteils wurde ein Antrag auf Zuschuss aus Mitteln des I-Stocks gestellt, der mit Bescheid vom 08. Juni 2018 bewilligt wurde. Mit der Ausbaumaßnahme soll im Frühjahr 2019 begonnen werden.

Nach dem vorliegenden Bauprogramm (Entwurfsplanung) handelt es sich bei dieser Baumaßnahme um eine beitragsfähige Erneuerungsmaßnahme i. S. v. § 1 Abs. 2 der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeiträge Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal in der derzeit gültigen Fassung.

Nach § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 in Verbindung mit § 5 der Ausbaubeitragssatzung (ABS) bleibt bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Der Gemeindeanteil ergibt sich demnach aus dem Verhältnis von Anlieger- zu Durchgangsverkehr. Bei der Abgrenzung, ob und inwieweit Anliegerverkehr, innerörtlicher Verkehr oder Durchgangsverkehr stattfindet, ist grundsätzlich von der Funktion der Straße im Gesamtverkehrsnetz der Ortsgemeinde auszugehen.

Die Verkehrsanlage „Neuweg“ zweigt vom „Bergweg“ ab und ist eine reine Anliegerstraße, an deren Ende sich ein in den Außenbereich führenden Feldwirtschaftsweg anschließt. Die einzige Zufahrtsmöglichkeit erfolgt über den „Bergweg“; abzweigende Verkehrsanlagen bestehen nicht. Es handelt sich um eine Gemeindestraße ohne überörtliche Verkehrsbedeutung. Der geringfügig vorhandene Durchgangsverkehr beschränkt sich auf Fußgänger und Radfahrer sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehr vom und in den Außenbereich. Die Verkehrsbelastung resultiert im Wesentlichen aus dem ein- und ausströmenden Verkehr der Anlieger, auch da aufgrund bestehender Zwangspunkte und der geringen Straßenbreite ein regelkonformer Begegnungsverkehr nicht gewährleistet ist.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2005 (AZ: 6 A 11220/05.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz grundlegende Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im Straßenausbaubeitragsrecht getroffen. Nach Auffassung des OVG ist der Gemeindeanteil wie folgt festzusetzen:

- E) 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- F) 35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- G) 55 - 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
- H) 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Beschluss zur Höhe des Gemeindeanteils ist gerichtlich voll überprüfbar. Bei der Festlegung steht der Ortsgemeinde aber ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu. Daraus folgt, dass die Beitragsbescheide erst dann rechtswidrig wären, wenn der vom Gericht festgestellte gemeindliche Anteil um mehr als die genannten 5 % von der Festlegung durch den Ortsgemeinderat abweicht.

Aufgrund der Bedeutung und Funktion im Gesamtverkehrsnetz der Ortsgemeinde wird vorgeschlagen, den gemeindlichen Anteil für die Verkehrsanlage „Neuweg“ **im Bereich der o. g. Fallgruppe A** einzuordnen. Unter Berücksichtigung und Abwägung des gemeindlichen

Spielraums erscheint ein **Gemeindeanteil von maximal 30 % noch vertretbar**, ohne dass die Ortsgemeinde gegen ihre Verpflichtung zur Erhebung der Beiträge in der rechtlich zulässigen Höhe verstoßen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Anteil der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Verkehrsanlage „Neuweg“ wird auf **30 v. H.** festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:			
Dafür:	9	Dagegen:	0
		Enthaltung:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		0	

**zu 4.2 Ausbau der Verkehrsanlage "Neuweg";
b) Ermächtigung zur Erhebung von Vorausleistungen auf Ausbaubeiträge
Vorlage: 26/057/2018**

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal steht der Ausbau (Erneuerung) der Gemeinestraße „Neuweg“ an.

Da die Ortsgemeinde finanziell nicht in der Lage ist die auf die Beitragspflichtigen umzulegenden Investitionskosten vorzufinanzieren, muss sie von der Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen gemäß § 9 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung Gebrauch machen, wonach ab Beginn einer Ausbaumaßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrages von den Beitragspflichtigen erhoben werden können.

Der Ortsgemeinderat hat die Verbandsgemeindeverwaltung durch Beschluss hierzu zu ermächtigen.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld wird ermächtigt, ab Baubeginn der Ausbaumaßnahme Vorausleistungen in Höhe von 100 v. H. der voraussichtlich entstehenden Beiträge gemäß § 9 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung für den Ausbau der Verkehrsanlage „Neuweg“ zu erheben.

Abstimmungsergebnis:			
Dafür:	9	Dagegen:	0
		Enthaltung:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		0	

**zu 4.3 Straßenausbau "Neuweg";
c) Erhebung der Vorausleistung in mehreren Raten
Vorlage: 26/064/2018**

Sachverhalt:

In der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal steht der Ausbau (Erneuerung) der Gemeindestraße „Neuweg“ an.

Sofern der Ortsgemeinderat unter TOP 4.2 die Ermächtigung zur Vorausleistungserhebung erteilt hat, kann er beschließen diese in mehreren Raten zu erheben, § 9 Abs. 2 der Ausbaubeitragsatzung. Die Entscheidung über die generelle Einräumung, die Anzahl der Raten und die Fälligkeitstermine steht im Ermessen der Ortsgemeinde. Die erste Fälligkeit kann jedoch frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides liegen (§ 12 Abs. 1 der Ausbaubeitragsatzung).

Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt von der Möglichkeit der Einräumung von Ratenzahlungen Gebrauch zu machen und schlägt vor die Vorausleistungen in insgesamt sechs Raten mit folgenden Fälligkeiten zu erheben:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des VL-Bescheides: | 1/6 der festgesetzten VL |
| 2. Rate drei Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: | 1/6 der festgesetzten VL |
| 3. Rate sechs Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: | 1/6 der festgesetzten VL |
| 4. Rate neun Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: | 1/6 der festgesetzten VL |
| 5. Rate zwölf Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: | 1/6 der festgesetzten VL |
| 6. Rate fünfzehn Monate nach Fälligkeit der 1. Rate: | 1/6 der festgesetzten VL |

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vorausleistung gemäß § 9 Abs. 2 der Ausbaubeitragsatzung für den Ausbau der Verkehrsanlage „Neuweg“ in sechs Raten zu den o. g. Fälligkeitsterminen zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9	Dagegen: 0	Enthaltung: 0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO: 0		

zu 5 Widmung von Straßen in der Ortsgemeinde Rötweiler-Nockenthal

**zu 5.1 a) "Bergweg"
Vorlage: 26/065/2018/1**

Sachverhalt:

Die Widmung von Straßen als „öffentliche„ Straße ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführten Verkehrsflächen noch nicht gewidmet sind, sind diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 werden die nachfolgenden Verkehrsflächen in der Gemarkung Rötweiler dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Bergweg“

Flur 2, Flurstück 229/3 (teilweise) (wie im Lageplan „rot“ markiert)
Flur 2, Flurstück 254/1

mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Widmung.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	9	Dagegen:	0	Enthaltung:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		0			

zu 5.2 b) "Neuweg"
Vorlage: 26/065/2018

Sachverhalt:

Die Widmung von Straßen als „öffentliche Straße“ ist nicht nur notwendig für die Anwendung des Landesstraßengesetzes sondern auch für das Beitragsrecht von wesentlicher Bedeutung.

Da die unter „Beschluss“ aufgeführte Verkehrsfläche noch nicht gewidmet ist, ist diese gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes vom 01.08.1977 wird die nachfolgende Verkehrsfläche in der Gemarkung Rötswailer dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Neuweg“

Flur 2, Flurstück 253/1

mit der Zweckbestimmung einer „Gemeindestraße“.

Die Widmung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Widmung.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	9	Dagegen:	0	Enthaltung:	0
Mitwirkungsverbot gem. § 22 GemO:		0			

zu 6 Einwohner-/und Anliegerfragestunde

Zahlreich erschienene Anwohner des Bergwegs sind anwesend. Ihre viele Fragen werden durch den Bauplaner Herrn Petry und die Vertreter der Bau- und Finanzabteilung der VG Birkenfeld einschließlich VG Werke beantwortet. Im Detail können die zahlreichen Anfragen und auch Bedenken hier nicht wiedergegeben werden.

Wichtig und stellvertretend hierfür zwei Beispiele:

- der Vorsitzende des Turn- und Sportvereins Herr Lothar Petry hat große Bedenken bezüglich der finanziellen Einbußen, weil das Sportheim und der Sportplatz während der Bauphase längerfristig nicht erreichbar ist.
- Eventuelle Bauschäden an Häusern und Gartenanlagen während der Bauphase werden durch ein zuvor eingeleitetes Beweissicherungsverfahren *festgehalten* – so die Info durch Herrn Gnad von der Abteilung VG Werke.

zu 7 Mitteilungen und Anfragen

Fehlanzeige

Zu den Tagesordnungspunkten 1; 3.1; 3.2 und 3.3 übernimmt der 1. Beigeordnete Herr Heiko Weisner den Vorsitz und die Leitung der Sitzung.

Wegen des Mitwirkungsverbotes gem. § 22 GemO nimmt Ortsbürgermeister Hans-Dieter Kappler nicht an der Beratung und der Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten 1; 3.1; 3.2 und 3.3. teil.

Als Schriftführer/Mitunterzeichner fungiert hierzu der Beigeordnete Herr Egon Bender.

Heiko Weisner

Vorsitzender

gez. Egon Bender

Schriftführer/Mitunterzeichner

Vorsitzender zu TOP 2; 4.1; 4.2; 4.3; 5.1; 5.2; 6 und 7:

gez. Hans-Dieter Kappler
OB Hans-Dieter Kappler

gez. Heiko Weisner
Schriftführer